

# VERBAND DER RESERVISTEN DER DEUTSCHEN BUNDESWEHR e.V.

## Arbeitshilfen für die Reservistenkameradschaften

### Festsetzung und Verleihung von Dienstgraden

1. Nach dem Wehrpflichtgesetz (WPfIG) in Verbindung mit der Soldatenlaufbahnverordnung (SLV) können aus **Bedarfsgründen** Wehrpflichtige wegen ihrer besonderen Eignung für bestimmte Verwendungen mit einem höheren Dienstgrad zum Wehrdienst herangezogen werden, wenn
  - die erforderliche militärische Eignung für die dem Dienstgrad entsprechende Verwendung durch **Lebens- und Berufserfahrung** außerhalb der Bundeswehr erworben wurde (§ 39 WPfIG, § 4 SLV),
  - die dem höheren Dienstgrad entsprechende besondere Eignung für eine militärfachliche Verwendung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben wurde (§ 40 WPfIG, § 4 SLV).
2. Im Besonderen gilt bei den §§ 39 und 40 WPfIG Folgendes:
  - 2.1 Wehrübungen von Wehrpflichtigen, die gem. § 39 WPfIG eine militärische Eignung durch Lebens- und Berufserfahrung außerhalb der Bundeswehr erworben haben, sind nur zulässig, wenn sie auf einem Dienstposten in der Alarm- oder Beorderungsreserve **beordert** sind oder die Eignung für die Beorderung auf einem bereits für den Wehrpflichtigen bestimmten Dienstposten festgestellt werden soll. Werden für diesen Personenkreis Wehrübungen ohne das Ziel einer Beorderung beantragt, bedarf es hierzu eines Ausnahmeantrages an das BMVg. Die erforderliche militärische Eignung außerhalb der Bundeswehr kann der Wehrpflichtige erworben haben:
    - in anderen Streitkräften, einschließlich der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA),
    - im Zollgrenzdienst, im Polizeivollzugsdienst des BGS oder der Länderpolizeien der Bundesrepublik Deutschland.
  - 2.2 Bei Wehrpflichtigen, die gem. § 40 WPfIG für eine militärfachliche Verwendung vorgesehen sind, kann der für die Dienststellung erforderliche Dienstgrad zunächst vorläufig festgesetzt und später auch endgültig verliehen werden, sofern ihre besondere Eignung für die militärfachliche Verwendung zweifelsfrei feststeht. Das bedeutet, dass eine zivilberufliche Qualifikation nur dann zur Verleihung eines Dienstgrades der Reserve führt, wenn für ganz bestimmte Verwendungen (z. B. im Sanitäts- und Militärgeographischen Dienst, im Verwaltungs-, Beschaffungs-, Versorgungs- und Instandsetzungsdienst) Bedarf besteht, der anderweitig dienstgradgerecht nicht gedeckt werden kann. Von der Festsetzung vorläufiger Offizier-/ Unteroffizierdienstgrade der Reserve nach § 40 WPfIG wird daher nur - in wenigen Ausnahmefällen - dann Gebrauch gemacht, wenn für den zu besetzenden STAN (V)-Dienstposten weder geeignete aktive Soldaten noch qualifizierte Angehörige der Reserve zur Verfügung stehen.
3. Für Festsetzung und Verleihung von Dienstgraden gilt grundsätzlich:
  - 3.1 Die Festsetzung vorläufiger Dienstgrade orientiert sich ausschließlich am **Bedarf der Bundeswehr** für den Verteidigungsfall und an den Vorgaben des Wehrpflichtgesetzes. Wenn also kein Bedarf besteht, ist eine Beorderung unter gleichzeitiger Festsetzung eines höheren Dienstgrades unzulässig.

## **Arbeitshilfen für die Reservistenkameradschaften**

- 3.2 Die Mob-Beorderung, die Einberufung zu Pflichtwehrrübungen und die Festsetzung und Verleihung von Dienstgraden der Reserve setzt das Bestehen einer Wehrpflicht voraus. Wer aufgrund seines Lebensalters nicht mehr der Wehrpflicht unterliegt, kommt für eine Regelung nach den §§ 39 und 40 WPfIG nicht in Betracht.
- 3.3 Ein höherer Bildungs-/Ausbildungsstand ist allein keine Voraussetzung für einen höheren Dienstgrad. Beförderungen als Belohnung oder Anerkennung für anderweitige Verdienste sind nach den einschlägigen Bestimmungen unzulässig.
- 3.4 Höhere Dienstgrade werden grundsätzlich vorläufig festgesetzt. Nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (Bewährung nach Wehrrübungen) kann der vorläufig festgesetzte höhere Dienstgrad auch endgültig verliehen werden.
- 4 Weitere Einzelheiten zur Festsetzung eines vorläufigen und zur Verleihung eines endgültigen Dienstgrades sind in den einschlägigen Vorschriften
  - ZDv 20/7  
(Bestimmungen für die Beförderung der Soldaten und für die Zulassung als Offizier- und Unteroffizieranwärter)
  - ZDv 20/3  
(Wehrrübungserlass, Militärische Personalführung Reservisten und Personelle Mobilmachungsvorbereitungen - Neudruck Juli 1998 festgelegt.

**Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Zuerkennung aufgrund außerhalb der Bundeswehr erworbenen militärischen Eignung nach § 39 WPfIG bzw. eine Zulassung nach § 40 WPfIG aufgrund der Lebens- und Berufserfahrung für eine militärfachliche Verwendung regelmäßig die Ausnahme darstellt, wenn ausnahmsweise der Bedarf „aus eigenen Reihen“ nicht gedeckt werden kann.**